

Gesetzliche Erbfolge

Hat ein Verstorbener keine letztwillige Verfügung hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Einige Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch regeln, wer das Vermögen dann erhält. Wenn Sie damit zufrieden sind, brauchen Sie nichts zu tun: Nach Ihrem Tod gilt die gesetzliche Erbfolge.



Unser Gesetz geht davon aus, dass der Durchschnittsbürger das, was er oder sie zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes an Vermögen hat, denjenigen vererben will, die ihm oder ihr am nächsten stehen: den Kindern, dem Ehegatten, dem Lebenspartner, den Eltern, Geschwistern und anderen Verwandten. Wenn keine Kinder oder Enkelkinder leben und auch kein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner da ist, kommen der Reihe nach die nächsten Verwandten zum Zuge.

Unterhalt für die ersten 30 Tage

Wer mit dem Erblasser bis zu dessen Tod in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und

von ihm Unterhalt bezogen hat, kann, auch wenn er oder sie nicht Erbe oder Erbin wird, für die ersten 30 Tage nach dem Todesfall von den Erben weiter Unterhalt im bisherigen Umfang verlangen.

Er oder sie kann für diese Zeit in der Wohnung bleiben und alle Haushaltsgegenstände weiter benutzen (§1969 BGB). Wegen dieser Dreißig-Tage-Frist heißt der Anspruch Dreißigster.

Zum Hausstand gehören neben Familienangehörigen auch eingetragene Lebenspartner sowie Pflege- und Stiefkinder. Weiter zählen dazu nichteheliche Lebensgefährten (siehe Seite 169). Nicht dazu gehören Hausangestellte, auch wenn sie im

Haushalt gelebt haben, denn sie beziehen Arbeitslohn und nicht Unterhalt.

Der Erblasser kann diesen Dreißigsten durch ein Testament ändern: ihn erhöhen, verringern oder ausschließen.

Fortsetzung des Mietverhältnisses

Familienangehörige – dazu gehören seit dem 1. August 2001 auch Lebenspartner –, die mit der oder dem Verstorbenen in einer von ihr oder ihm gemieteten Wohnung gelebt haben, können das Mietverhältnis mit dem Vermieter fortsetzen, und zwar nicht

nur für einen Monat, sondern auf Dauer (siehe Seite 223 ff.).

Wollen die Familienangehörigen das nicht – beispielsweise, weil die Wohnung ihnen zu teuer wird –, können sie innerhalb eines Monats nach dem Tod des Erblassers dem Vermieter mitteilen, dass sie ausziehen möchten (§ 563 BGB). Dieses Recht gilt für alle Personen, die mit dem Erblasser einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben, zum Beispiel auch für nicht-eheliche Lebensgefährten (siehe Seite 223).

Verwandte

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt die Erbfolge.



Für die Erbfolge unterteilt das Gesetz die Verwandten in Ordnungen. Dabei gilt der Grundsatz, dass nähere Verwandte entferntere ausschließen (§ 1930 BGB).

Erben der ersten Ordnung

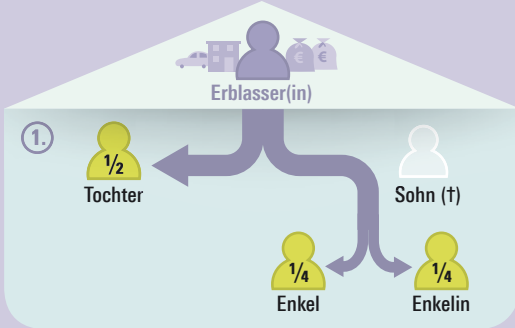
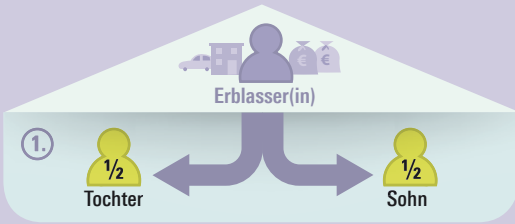
Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers oder der Erblasserin: in erster Linie seine oder ihre leiblichen Kinder; wenn ein Kind nicht mehr lebt, dessen Abkömmlinge, also Enkel und Urenkel des oder der Verstorbenen.

→ Beispiel

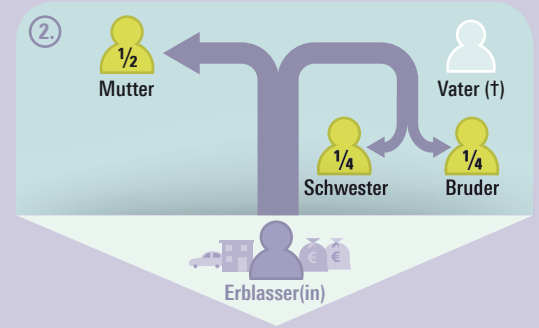
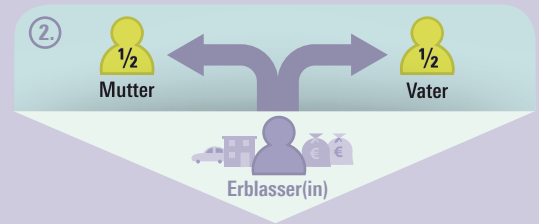
Herr Meier (Erblasser) hinterlässt eine Tochter und einen Sohn. Nach seinem Tod werden sie zu gleichen Teilen Erben.

Ist der Sohn vor seinem Vater gestorben und hinterlässt er ebenfalls eine Tochter und einen Sohn, so treten seine Kinder, also die Enkel des Erblassers, an seine Stelle. Die Tochter von Herrn Meier erbt dann die Hälfte, die beiden Enkelkinder je ein Viertel.

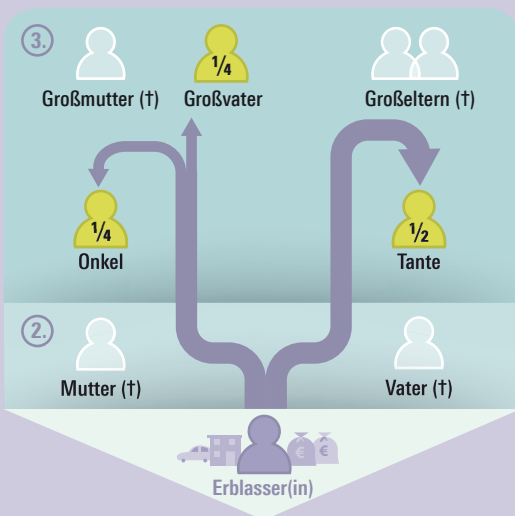
Erben der ersten Ordnung



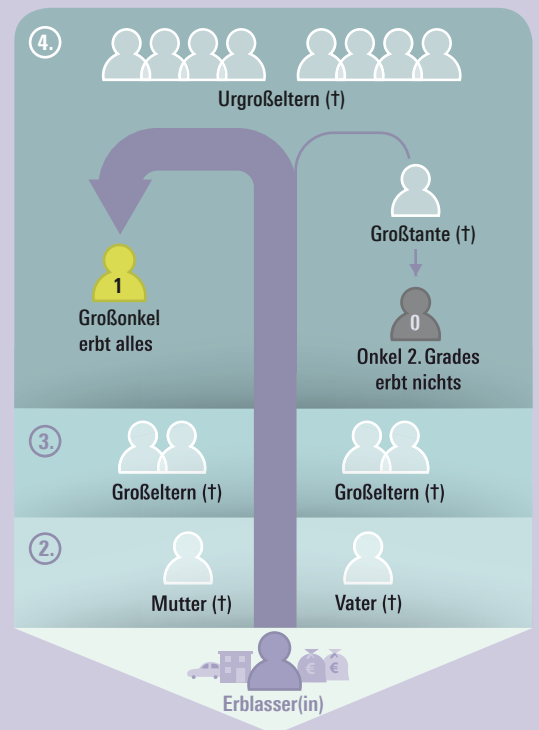
Erben der zweiten Ordnung



Erben der dritten Ordnung



Erben der vierten Ordnung



Gesetzliche Erbfolge



Stiefkinder gehören nicht zu den gesetzlichen Erben der Stiefmutter oder des Stiefvaters. Stiefeltern erben auch nicht von ihren Stiefkindern und umgekehrt.

Erben der zweiten Ordnung

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des oder der Verstorbenen und ihre Abkömmlinge, also Mutter, Vater, Bruder, Schwester des oder der Verstorbenen. Sie kommen nur zum Zuge, wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind.

→ Beispiel

Stirbt also Frau Müller unverheiratet und ohne Kinder, fällt ihr Vermögen an ihre Eltern und, falls diese nicht mehr leben, an ihre Geschwister. Wenn auch diese nicht mehr leben, fällt es an ihre Nefen und Nichten oder deren Abkömmlinge.

Lebt nur noch ein Elternteil, der andere aber nicht mehr, erbt der lebende Elternteil den ihm zustehenden Anteil; an die Stelle des verstorbenen Elternteils treten seine Abkömmlinge (§ 1925 BGB), also der Bruder und die Schwester des oder der Verstorbenen, auch die Halbgeschwister, und deren Abkömmlinge.

Erben der dritten Ordnung

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des/der Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Leben nur noch die Großeltern,



Erben einer früheren Ordnung schließen alle Erben späterer Ordnungen aus. Innerhalb einer Erbenordnung erben zuerst die am nächsten verwandten: Kinder vor Enkeln (1. Ordnung), Eltern vor Geschwistern (2. Ordnung), Großeltern vor Onkeln/Tanten. Lebt die Ehepartnerin/der Ehepartner des Erblassers, erbt auch sie/er: Das Erbrecht des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners steht eigenständig neben dem der Verwandten.

erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt ein Großelternteil nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge, also Onkel, Tanten und deren Abkömmlinge, also Vettern und Kusinen des/der Verstorbenen.

Die vierte und weitere Ordnungen

Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des oder der Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Ab der vierten Ordnung hat der Gesetzgeber die Erbfolge anders gestaltet als bei den Erben der ersten bis dritten Ordnung: An die Stelle eines verstorbenen Urgroßelternteils treten nicht automatisch dessen Abkömmlinge, sondern es erhöhen sich die Erbquoten der lebenden Urgroßelternteile anteilig, ohne dass es auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Linie ankommen würde.

Wenn nur noch ein Urgroßelternteil lebt, wird dieser folglich Alleinerbe. Leben beispielsweise drei Urgroßelternteile, erbt jeder ein Drittel. Wenn kein Urgroßelternteil mehr lebt, erben diejenigen, die dem Verstorbenen am nächsten verwandt sind, zu gleichen Teilen. Lebt also nur ein einziges

Kind eines Urgroßelternteils, schließt es Enkel und Urenkel aller Urgroßelternteile aus.

Mehrfach verwandt?

Ein Erbe kann mit dem Erblasser durchaus mehrfach verwandt sein, etwa dann, wenn die Eltern Vetter und Kusine zweiten Grades waren. Dann bekommt der Erbe auch mehrere Erbteile, wobei jeder Anteil als besonderer Erbteil gilt.

Das Erbrecht des Staates

Kann kein Erbe ermittelt werden, erbt der Staat (= Fiskus, § 1964 BGB). Das heißt, das Nachlassgericht stellt dann fest, dass kein anderer Erbe als der Staat vorhanden ist.

Wer dennoch glaubt, erbberechtigt zu sein, kann diesen Beschluss des Gerichts anfechten. Er oder sie muss dann das Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen oder die Existenz eines ihn oder sie begünstigenden Testaments nachweisen können. Wer keine gesetzlichen Erben hat und das Erbrecht des Staates für sein Vermögen ausschließen will, kann dies in einem Testament oder Erbvertrag tun (siehe Seite 75 ff.).